

DRITTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung G 5238/1-128 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5238/1-133 vom 22. Dezember 2020 und des Zweiten Nachtrages G 5238/1-134 vom 10. Juni 2021

Die Rückgarantieerklärung des Bundes G 5238/1-128 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5238/1-133 vom 22. Dezember 2020 und des Zweiten Nachtrages G 5238/1-134 vom 10. Juni 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Garantien aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt VII Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2022 aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bis zum 30. April 2022 bei ihr eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt.

Abschnitt VII Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückgarantie des Bundes aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Garantien der Bürgschaftsbank, die diese aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die bei ihr bis zum 30. April 2022 eingehen, bis zum 30. Juni 2022 übernimmt. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2043. Für Anträge, die nach dem 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Rückgarantieerklärung G 5238/1-128 vom 13. Dezember 2017.



Erfurt, den 28. Dezember 2021
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

Albrecht
Albrecht

Ott
Ott